



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

2. Lateintext

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

von dieser Grundvorstellung aus konnte die Frage nach dem Ersatz entstehen. Aber in unserer Überlieferung schließt sich an das allgemeine Programm sofort der Zwölfereid an. Diese Eidespflicht wird dann in Satz 3 und 4 in einem Kausalsatz mit dem Verbot des Zweikampfes begründet, das aber noch gar nicht mitgeteilt war. Auch diese Begründung setzt voraus, daß der Ausschluß des Zweikampfes schon vorher ausgesprochen war. Eine weitere Unstimmigkeit begegnet uns in dem Verhältnis von Satz 3 und 4. Der Zusammenhang kann nur als Kausalzusammenhang gedacht worden sein; weil der Zweikampf ausgeschlossen ist, deshalb muß der Private in der oben mitgeteilten Weise schwören. Als Ausdruck des Kausalzusammenhanges müssen wir die Konjunktionen *hwande* und *theromme* erwarten. Wir finden aber an zweiter Stelle »*therafter*«, das sonst nur für die zeitliche Aufeinanderfolge gebraucht wird. Die mündlich überlieferten Normen sind überall logisch aufgebaut. Unlogische Satzungen konnten im Gedächtnisse nicht haften. Endlich ist die Fassung des Satzes 1 »*to swithe ne stride*« viel zu unbestimmt, als daß wir ihn uns als Inhalt einer volkrechtlichen Lagsaga denken können. Diese Unebenheiten halte ich für so stark, daß ich schon auf Grund dieser Erwägungen schließen würde, daß die angeführten Worte »*te swithe ne stride*« nicht ursprünglicher Inhalt der Lagsaga gewesen sein können. Diese Unebenheiten verschwinden alle, sobald wir annehmen, daß der ursprüngliche Inhalt des Satzes 1 ein anderer, ganz spezieller war, daß nämlich Satz 1 ursprünglich ganz allein und andererseits ganz allgemein das Verbot des Zweikampfes im Königsprozeß anordnete. Nur bei dieser Unterstellung ist der sachliche Inhalt verständlich und eine zusammenhängende Vorstellungskette gegeben. Das Verbot des Zweikampfes erklärt sowohl die sofortige Erwähnung des Zwölfereides in Satz 2 als auch die kausale Bezugnahme in Satz 3 und 4. Ein solches Verbot muß daher in dem ursprünglichen Texte der Lagsaga enthalten gewesen sein.

2. Lateintext. Der Lateintext weicht in der handschriftlichen Überlieferung sehr wesentlich von den friesischen Texten ab. Die oben festgestellten Unstimmigkeiten sind allerdings alle vorhanden. Satz 1 und Satz 2 lauten entsprechend. *Nimis contendere* und *te swithe strida* sind mögliche Äquivalente. Aber Satz 3 und Satz 4 haben einen ganz anderen Inhalt. An

Stelle der Bezugnahme auf das Verbot des Zweikampfes finden wir umgekehrt die Anordnung des Zweikampfes: Zeitlich nach dem Zwölfereid (*tunc*) soll ein Zweikampf stattfinden zugleich »mit« und »gegen« den König. Wiederum in zeitlicher Nachfolge (*postea*) soll ein zweiter Eid geschworen werden. Der Partei werden also bei der Klage um Hauptlösung drei aufeinanderfolgende Beweisleistungen auferlegt, Zwölfereid, Zweikampf und nochmals Eid. Dabei soll dieser Zweikampf bei derselben Sachlage sowohl mit wie gegen den König geführt werden. Das ist natürlich barer Unsinn. Wodurch ist dieser Unsinn entstanden?

3. v. RICHTHOFEN konstatiert nach alter Gewohnheit einen Schreibfehler. Er emendiert als ganz selbstverständlich für das Handschriftliche »*tunc*« ein »*non*«. Aber diese Hypothese ist abzulehnen. Der Abschriftfehler hätte so offensichtlichen Unsinn ergeben, daß er bei der Kollation entdeckt worden wäre. Vor allem aber übersieht v. RICHTHOFEN, daß nicht nur »*tunc*« falsch ist, sondern ebenso das nachfolgende »*postea*« in Satz 4. Die beiden Fehler entsprechen einander. Der Kausalzusammenhang, der im Original vorhanden gewesen sein muß, »*hwandene . . . theromme*« ist im Lateintexte folgerichtig beidemale in eine zeitliche Aufeinanderfolge umgewandelt worden. Die richtige Übersetzung wäre gewesen »*quia . . . ideo*«. Die Umänderung beider Worte kann nicht auf zwei korrespondierenden Abschriftfehlern beruhen. Was vorliegt ist ein Mißverständnis des Translators. Da nach seiner Auffassung von Satz 1 von einem Verbote des Zweikampfes noch gar nicht die Rede gewesen war, so hatte er den Kausalsatz und den Kausalzusammenhang nicht verstanden. Es fehlte ihm der Ausgangspunkt für eine richtige Vorstellungskette.

4. Alle diese Schwierigkeiten lösen sich mit einem Schlag, wenn wir systematisch vorgehen und zunächst isoliert in Bezug auf die Worte »*ne nimis contendat*« die Äquivalentfrage, die Übersetzungsfrage stellen. Welches friesische Wort kann mit diesen Lateinworten übersetzt sein? Ein sprachlich mögliches Äquivalent ist »*te swithe ne strida*«, aber es paßt sachlich nicht. Gibt es noch eine zweite friesische Wendung, die als Original in Betracht kommt? Unzweifelhaft. Auch die Worte »*ne mara stride*« (nicht mehr streiten als billig) können die lateinischen Worte verursacht haben, sobald wir sie untech-